

**Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX  
für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023**

zwischen dem

Träger der Eingliederungshilfe bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin

**(nachfolgend: der Träger der Eingliederungshilfe)**

und dem Träger

Wuhletal - Psychosoziales Zentrum gGmbH  
Brebacher Weg 15  
12683 Berlin

**über ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für therapeutisch betreutes Einzelwohnen  
für seelisch Behinderte  
mit dem Aktenzeichen  
BEWSB-0117-011**

durch das Angebot

Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte  
Betreutes Einzelwohnen für chronisch psychisch kranke Menschen in Marzahn und Hellersdorf  
Dorfstraße 46  
12621 Berlin

**(nachfolgend: der Leistungserbringer)**

## **I. Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX**

### **§ 1**

#### **Grundlagen**

1. Grundlage dieses Vertrages ist der BRV nach § 131 SGB IX vom 05.06.2019 sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) in ihrer jeweils gültigen Fassung. In der Übergangszeit gelten die in der Anlage zu § 39 BRV vereinbarten Teile des BRV nach § 79 SGB XII einschließlich der dazu gehörigen Beschlüsse der ehemaligen Berliner Vertragskommission Soziales (Kommission 75) fort. Die Parteien erkennen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vertragsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich an.
2. Bei der Leistungsvereinbarung handelt es sich um eine befristete Übergangsregelung aufgrund des § 39 BRV. Die Parteien vereinbaren, nach Aufforderung durch eine Vertragspartei - spätestens zum durch die Kommission 131 festgelegten Ende der Übergangszeit gemäß § 39 BRV nach § 131 SGB IX - unverzüglich Verhandlungen über eine neu zu schließende Leistungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX aufzunehmen.

### **§ 2**

#### **Art der Leistungen**

Diese Vereinbarung regelt die bisherigen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 SGB XII a.F. als Leistungen gemäß § 78 SGB IX i.V.m. § 113 SGB IX.

### **§ 3**

#### **Personenkreis**

Der leistungsberechtigte Personenkreis ergibt sich aus der abgestimmten Konzeption vom 16.09.2022 sowie aus der Leistungsbeschreibung zum Leistungstyp therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte.

### **§ 4**

#### **Platzzahl, Aufnahmeverpflichtung und Ausschluss der Aufnahmeverpflichtung**

Die Platzzahl/Kapazität des Angebots des Leistungserbringers beträgt **123** Plätze. Soweit der Leistungserbringer ausreichend personelle Kapazitäten hat, ist er verpflichtet, Menschen mit Behinderung in diesem Umfang zu betreuen und aufzunehmen, die zum Personenkreis gemäß § 3 dieser Vereinbarung gehören.

## **§ 5**

### **Inhalt und Ziele der Leistungen**

Das Leistungsangebot ergibt sich aus der abgestimmten Konzeption vgl. §3. Bei den dort beschriebenen Leistungen handelt es sich um Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Assistenz gemäß § 78 SGB IX.

Besonderheiten der Leistungsvereinbarung

1) Es gilt die abgestimmte Konzeption in der Fassung vom 16.09.2022 in Verbindung mit der Konzepterweiterung vom 01.08.2018 für psychisch kranke Elternteile mit Kind (4 Plätze).

2) Innerhalb der vertraglich vereinbarten 123 Plätze können temporär 6 Plätze genutzt werden, die auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bezirksamt und dem Leistungserbringer "Überleitung spezieller Einzelfälle aus der KPPP des Vivantes Klinikums Kaulsdorf in Anschlusshilfen" vom 19.08.2022 (Datum der Unterzeichnung 07.09.2022) als Clearingangebot für spezielle Einzelfälle bereitgestellt werden. Diese Plätze stehen nicht für die bezirkliche Belegungssteuerung durch das SGP zur Verfügung, sondern unterliegen den Verfahrensregelungen in der o.g. bezirklichen Vereinbarung.

## **§ 6**

### **Umfang der Leistungen**

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der abgestimmten Konzeption vgl. §3 dieser Vereinbarung.

## **§ 7**

### **Leistungserbringung**

Der Leistungserbringer wird die vereinbarten Leistungen entsprechend der abgestimmten Konzeption vgl. §3 unter Beachtung der Inhalte des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX erbringen.

## **§ 8**

### **Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen**

Die Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen ergeben sich aus der Konzeption vgl. §3 sowie aus den Vertragsgrundlagen gemäß § 1 dieser Vereinbarung.

## II. Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX

### § 9

#### Vergütungsermittlung

Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.

Auslastungsgrad: **95,9 %**

Vergütung in Euro/BT

01.01.2023 bis 31.12.2023

	<b>Gesamt</b>	<b>MP</b>	<b>GP</b>	<b>IB</b>	<b>FB</b>
<b>HBG 1</b>	33,38 €	33,38 €	0,00 €	0,00 €	33,38 €
<b>HBG 2</b>	45,04 €	45,04 €	0,00 €	0,00 €	45,04 €
<b>HBG 3</b>	56,73 €	56,73 €	0,00 €	0,00 €	56,73 €
<b>HBG 4</b>	68,38 €	68,38 €	0,00 €	0,00 €	68,38 €
<b>HBG 5</b>	80,03 €	80,03 €	0,00 €	0,00 €	80,03 €
<b>HBG 6</b>	91,69 €	91,69 €	0,00 €	0,00 €	91,69 €
<b>HBG 7</b>	103,39 €	103,39 €	0,00 €	0,00 €	103,39 €
<b>HBG 8</b>	115,05 €	115,05 €	0,00 €	0,00 €	115,05 €
<b>HBG 9</b>	126,71 €	126,71 €	0,00 €	0,00 €	126,71 €
<b>HBG 10</b>	138,40 €	138,40 €	0,00 €	0,00 €	138,40 €
<b>HBG 11</b>	150,04 €	150,04 €	0,00 €	0,00 €	150,04 €
<b>HBG 12</b>	161,71 €	161,71 €	0,00 €	0,00 €	161,71 €
<b>PTL A</b>	9,85 €	9,85 €	0,00 €	0,00 €	9,85 €
<b>PTL B</b>	19,74 €	19,74 €	0,00 €	0,00 €	19,74 €
<b>NB</b>	15,69 €	15,69 €	0,00 €	0,00 €	15,69 €

MP = Maßnahmepauschale  
GP = Grundpauschale  
IB = Investitionsbetrag  
FB = Freihaltebetrag

Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung

keine

### § 10

#### Mitteilungspflicht

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Vergütung haben, dem Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich mitzuteilen, soweit nicht in Beschlüssen nach § 1 anderes vereinbart worden ist.

### III. Übergreifende Regelungen der Vergütungs- und Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX

#### § 11

##### Laufzeit/Kündigung

Diese Vereinbarung (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Leistungsvereinbarung endet, sobald die Parteien eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die Vergütungsvereinbarung endet zum in der Überschrift genannten Zeitpunkt. Nach Ende des Vereinbarungszeitraums gilt die vereinbarte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung gemäß § 127 Abs. 4 SGB IX fort.

#### § 12

##### Schlussbestimmungen

1. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen. Dies gilt auch, soweit die Vereinbarung gegen zwingende Vorschriften des SGB IX verstoßen sollte.
2. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 SGB IX bleibt unberührt.

Berlin, den 27.12.2022

Wuhletal - Psychosoziales  
Zentrum gGmbH  
Brebacher Weg 15 (Haus 33)  
12683 Berlin  
Tel.: 030 - 56 295 160  
Fax: 030 - 56 295 1619  
e-mail: post@wuhletal.de  
www.wuhletal.de

Träger der Eingliederungshilfe  
Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin

IA. *[Handwritten signature]* 11/17



Leistungserbringer  
Antje Willem  
Prokuristin